

calvinischen Melancthonianern bestehende Versammlung jedoch producirt statt dessen in dem Consensus Dresdensis ein zweideutiges Bekenntniß, das man ebensowohl in calvinischem wie in lutherischem Sinne interpretiren konnte. Die strengen Lutheraner, namentlich die Jenaer Theologen, gaben sich darum auch mit dem Consensus Dresdensis durchaus nicht zufrieden, sondern richteten heftige Streitschriften wider denselben, und auch der Kurfürst August kam seit dem J. 1574 zur klaren Einsicht, daß er, wie mannigfach, so auch in dem Consensus Dresdensis von seinen kryptocalvinischen Theologen hintergangen worden sei. — (Vgl. b. Art. Kryptocalvinismus; Bland, Geschichte der Enttöschung, der Veränderungen und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegriffes V, Leipzig 1799, 2, 587 ff.; eine andere, die kryptocalvinischen Theologen jenes Dresdener Conventes in Schutz nehmende, jedoch wohl unrichtige Auffassung des Consensus Dresdensis siehe bei Hepppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581, II, Warburg 1853, 409 ff.) [Hundhausen.]

Consensus Genevensis, Helveticus, Tigurinus, s. Confessiones Helveticæ.

Conservatores waren päpstlich delegirte Richter, welche zur wirksamen Handhabung des päpstlichen Schutzes über die personas miserabiles (Arme, Wittwen, Waisen u. s. f.) in den einzelnen Diöcesen früher oft bestellt wurden, um gegen notorische Rechtsverletzung, sei es, daß dieselbe schon erfolgt, sei es, daß sie zu befürchten war, rasche Hilfe zu gewähren (c. 1 und c. ult. de officio judicis delegati in VI; Trid. Sess. XIV, c. 5 De Ref.). Namentlich erhielten die Ordensleute, welche wegen des Gelübdes der Armut und wegen ihrer ganzen Stellung zu den schutzbedürftigen Ständen gezählt wurden, allgemein das Privileg, sich in jeder Diöcese einen Conservator zu wählen. Mancherlei Uebelstände indeß brängten im 17. Jahrhundert dazu, die Stellung der Conservatoren näher zu präcisiren, wie schon auf dem Tridentinum begonnen worden war. Insbesondere bestimmte Gregor XV. (in der Bulle „Sanctissimum“ vom 20. Sept. 1621), daß zu Conservatoren nur Synodalrichter gewählt werden dürften (Ferraris, v. Conservatores, art. 1, n. 5 sq.). In Diöcesen, in denen keine Synoden gehalten und folglich keine Synodalrichter bestellt wurden, mußten dieselben nach dem alten Recht aus den Dignitatären der Diöcese oder mindestens aus den Cathedralcanonikern genommen werden. Der Conservator hatte aber keine Jurisdiction, bevor das Wahldecret dem ordinarius loci überreicht worden war. Ferner durfte ein Kloster den einmal gültig ernannten Conservator ohne genügenden Grund vor fünf Jahren nicht mehr entlassen. Die Jurisdiction des Conservators erstreckte sich auf alle Klagen gegen die seinem Schutze unterstellten Ordensleute, beschränkte sich dagegen auf ganz notorische Beschwerden dieser gegen Andere. Alle Klagen der Ordensleute aber, welche eine gerichtliche

Kirchenlegation. III. 2. Auf.

Untersuchung erheischten, waren den Conservatoren entzogen. Bei notorischer Verletzung der Regularen entschieden die Conservatoren summarisch. Außerdem hatten sie die Befugniß, die Regularen gegen offenbare Kränkungen, welche indeß erst zu befürchten waren, durch Androhung von Strafen zu schützen. Clemens XIII. (Const. „Cum omnium“ 23. April 1762) entzog den Orden für Missionsgebiete das Privileg, einen Conservator zu wählen, und verwies die Missionare mit ihren Beschwerden an den päpstlichen Stuhl selbst. Heute ist das Institut der Conservatoren ohne Bedeutung. [Kreuzwald.]

Conservatorium, kirchlicher Name für die Klöster der Congregationen (s. b. Art.), sowie für die der christlichen Charitas dienenden Häuser.

Consignatorium hieß in der altchristlichen Bautunst der Ort, an welchem die Firmung (consignatio) erteilt wurde. Bezeugt sind solche Firmungskapellen in Rom (de Rossi, Bull. 1869, 30) und Neapel (Muratori, Script. Ital. I, 2, 301); erhalten hat sich eine solche in Salona. In anderen Städten firmte man im Sacramium oder Baptisterium. [Streber.]

Consistorium, Name für eine am Kirchenregiment theilhaftige Behörde. 1. Das päpstliche Consistorium ist die auf Befehl des Papstes berufene Versammlung der Cardinäle. Sie ist hervorgegangen aus der Versammlung des römischen Clerus, welche der Papst bei wichtigen Geschäften mit den Bischöfen der suburbicariischen Diöcesen von jeher zu Rathe zu ziehen pflegte. Das Consistorium findet im Palaste des Papstes, regelmäßig unter seinem persönlichen Vorsitze, und zwar gegenwärtig nicht mehr an bestimmt festgesetzten Tagen, sondern nur nach Bedürfniß statt. Es dient entweder zur besonders feierlichen Vornahme eines Actes oder zur Berathung und Sanction oder Publication hervortragender, theils administrativer, theils politischer (nicht aber juristischer) Entscheidungen des Papstes. In den Fällen der ersten Art, wohin namentlich die Uebergabe des Hutes an die Cardinäle, die feierliche Entscheidung über die Canonisation eines Heiligen und die einem regierenden Fürsten oder deren Gesandten zu erteilende feierliche Audienz zählen, wird das Consistorium öffentlich und mit großem Glanze gehalten. Von diesem sogenannten öffentlichen oder außerordentlichen Consistorium unterscheidet sich das ordentliche oder geheime, zu welchem außer den Cardinälen niemand Zutritt hat. In demselben wird die Ernennung von Cardinälen und Bischöfen, die Ertheilung des Palliums, die Errichtung u. s. w. der Bisthümer, die Befegung der Consistorialabtheilen, die Wahl der Cardinallegaten, freilich gegenwärtig nur formell, berathen und darauf publicirt. Auch benutzt der Papst das geheime Consistorium, um sich mit dem heiligen Collegium in zwar vertraulichen, aber für die Oeffentlichkeit bestimmten Ansprachen (Allocutionen) über wichtige Zeitereignisse auszutauschen. Das sogenannte halböffentliche (semipublicum)